



Amt der niederösterreichischen Landesregierung
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht
Mag. Michael Lackenbucher

Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

Wien, am 25. April 2025
I-MW/I-MW

WST1-UG-37/039/2025

**ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH,
Vorhaben „Windpark Schrick West – Repowering“; Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 18b
Umweltverträglichkeitsgesetz 2000 (UVP-G 2000),
Stellungnahme Bautechnik**

1. Allgemeines

Mit Schreiben der Abteilung Anlagenrecht (WST1) vom 5. Februar 2025 an Ing. Wilhelm Mayrhofer, bestellt zum Sachverständigen für Bautechnik, wurde um Beantwortung folgender Fragen ersucht.

5.2.1 Rufen die geplante Änderung zusätzliche, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, für den Windpark Schrick West – Repowering genehmigte Ausmaß hinausgehende Auswirkungen auf die Umwelt hervor und worin bestehen diese zusätzlichen Auswirkungen konkret?

5.2.2 Können diese zusätzlichen Auswirkungen das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte von Nachbarn gefährden?

5.2.3 Können diese zusätzlichen Auswirkungen nachhaltige Belastungen auf die Umwelt verursachen, insbesondere den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend schädigen?

5.2.4 Können diese zusätzlichen Auswirkungen durch geeignete Maßnahmen oder Vorschriften (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) begrenzt bzw. vermieden werden?

5.2.5 Entspricht das eingereichte Änderungsvorhaben dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?

5.2.6 Stehen diese zusätzlichen Auswirkungen, unter Einrechnung möglicher Maßnahmen- vorschreibungen, dem Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, die für den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, genehmigten Windpark Schrick West – Repowering durchgeführt wurde, entgegen?

M:\28_HBW\14423_NASV_WINDPARK_NÖ\5_ARBEIT\01_WP_UG_AB_2022\UG_37_SCHRICK WEST\250205_ÄNDERUNGSANTRAG\250414_WST1-UG-37_GUTACHTEN-BAU.DOCX



5.2.7 Ist das vorliegende Änderungsvorhaben, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?

Mit oben genanntem Schreiben der Abteilung Anlagenrecht (WST 1) an Ing. Wilhelm Mayrhofer wurden folgende eingereichte Unterlagen bezüglich des oben angeführten Projektes übermittelt:

- Änderungsunterlagen Stand Jänner 2025.

2. Befund

2.1 Genehmigtes Vorhaben

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, wurde der ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, nach Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahrens die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Vorhabens „Windpark Schrick West – Repowering“, bestehend aus 5 Windenergieanlagen ("WEA") der Type Vestas V 162 (6,2 MW) und 1 WEA der Type Vestas V 136 (4,2 MW) mit einer Gesamtengpassleistung von 35,2 MW., erteilt. Weiters wurde die Kabelführung zum Umspannwerk ("UW") Kettlasbrunn und UW Gaweinstal genehmigt.

Die ÖKOENERGIE Windkraft Wolkersdorf GesmbH & Co KG und ÖKOENERGIE WP Höbersbrunn GmbH, beide vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, haben mit Schriftsatz vom 31. Jänner 2025 einen Antrag auf Änderung des Bescheides gemäß § 18b UVP-G 2000 gestellt.

2.2 Beabsichtigte Änderungen des Vorhabens

a) Änderung der Ableitung zum Netz. Insbesondere entfällt die Ableitung der vom WP erzeugten Energie in das UW Gaweinstal. Die **Netzanbindung** erfolgt nun wie folgt über **3 Kabelstränge**:

Strang 1 (Änderung): Die von den WEA SW 05 und SW 06 erzeugte elektrische Energie wird zur Anlage SW 01 geführt und von dort mittels adaptierter 30 kV-Verkabelung direkt zum UW Kettlasbrunn geleitet.

Strang 2 (Änderung): Die von den WEA SW 03 und SW 04 erzeugte elektrische Energie wird über eine neu zu errichtende 30 kV-Verkabelung in den Übergabepunkt Maustrenk geführt. Die Anbindung am Übergabepunkt erfolgt mittels Kabelmuffe. Von dort wird die Energie über den Kabelstrang des Vorhabens Windpark Maustrenk III weiter in das UW Neusiedl an der Zaya geleitet.

Strang 3 (wie bisher): Die von der WEA SW 02 erzeugte elektrische Energie wird weiterhin über die bestehende 20 kV-Verkabelung über den Strang 3 zur Übergabestation der Netz NÖ GmbH geführt. Von dort wird die Energie in das UW Kettlasbrunn abgeleitet.

b) Die Vorhabensgrenzen sind aus elektrotechnischer Sicht wie folgt definiert:

Strang 1: Die 30 kV-Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabel im UW Kettlasbrunn (Netz NÖ GmbH). Die 30 kV-Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des WP (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen im UW sind nicht Gegenstand des Vorhabens.



Strang 2: Die Kabelmuffe des vom WP kommenden Erdkabels am Übergabepunkt Maustrenk. Die Kabelmuffe ist noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des WP (der Kabelmuffe) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen – insb. die Netzanbindung über den Kabelstrang des Windparks Maustrenk III sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

Strang 3: Die 20 kV Kabelendverschlüsse des vom Windpark kommen-den Erdkabels in die bestehende 20 kV Übergabestation. Die 20 kV Kabelendverschlüsse sind noch Teil des Vorhabens, alle aus Sicht des WP (den Kabelendverschlüssen) nachgeschalteten Einrichtungen und Anlagen in der Übergabestation sind nicht Gegenstand des Vorhabens.

c) Im Zuge der geänderten Ableitung zum Netz wird zudem die **interne Windparkverkabelung** angepasst.

3. Gutachterliche Stellungnahme

Zu den Fragen der Abteilung Anlagenrecht (WST 1) betreffend den angestrebten Änderungen wird für den Fachbereich Bautechnik wie folgt Stellung genommen:

Zu Frage 5.2.1

Aus Sicht des Fachbereiches Bautechnik rufen die geplanten Änderungen **keine**, über den mit dem Bescheid der NÖ Landesregierung vom 17. Oktober 2023, WST1-UG-37/028-2023, für den Windpark Schrick West – Repowering genehmigte Ausmaß hinausgehende **Auswirkungen hervor**.

Zu Frage 5.2.2

Aus Sicht des Fachbereiches Bautechnik treten keine zusätzlichen Auswirkungen auf.

Zu Frage 5.2.3

Aus Sicht des Fachbereiches Bautechnik treten keine zusätzlichen Auswirkungen auf.

Zu Frage 5.2.4

Aus Sicht des Fachbereiches Bautechnik treten keine zusätzlichen Auswirkungen auf.

Zu Frage 5.2.5

Die Änderungen **entsprechen** aus bautechnischer Sicht dem Stand der Technik und der einschlägigen Richtlinien und Normen.

Zu Frage 5.2.6

Aus Sicht des Fachbereiches Bautechnik treten keine zusätzlichen Auswirkungen auf.

Zu Frage 5.2.7

Das Änderungsvorhaben ist aus bautechnischer Sicht ohne zusätzliche Auflagen, Bedingungen und Befristungen **genehmigungsfähig**.

Bmstr. Ing. Wilhelm Mayrhofer

Allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger

